

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang (Mittagsbetreuungs- Benutzungssatzung)

vom 01.07.2015

Der Grundschulverband Amerang erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 22 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020 -1-1-I) folgende

Satzung

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden Amerang, Eiselfing, Griesstätt und Schonstett gründeten mit öffentlich rechtlichen Vertrag den Grundschulverband Amerang. Der Schulaufwand wurde an den Zweckverband übertragen. Der Grundschulverband Amerang hat damit auch die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung übernommen. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschulen Amerang und Schonstett nach Beendigung des Unterrichts. Sie umfasst neben der originären Mittagsbetreuung auch die Hausaufgabenbetreuung und unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und wird mit sozial – und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet.

§ 2 Organisation der Mittagsbetreuung

- (1) Der Grundschulverband stellt zu dem unter §1 genannten Zweck geeignetes Betreuungspersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb innerhalb der Einrichtung ist die jeweilige Betreuungskraft zuständig. Sie hat sich darüber mit der Schulleitung ins Benehmen zu setzen.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen gem. der Zweckvereinbarung vom 21.09.2010 zwischen dem Grundschulverband und der Gemeinde Amerang der Gemeinde Amerang.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Aufgenommen werden Kinder aus dem Grundschulverband Amerang mit den Schulhäusern Amerang und Schonstett. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgabenbetreuung wird ergänzend zur Mittagsbetreuung angeboten. Die weiteren Bestimmungen gelten auch für die Hausaufgabenbetreuung.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag durch die/den Sorgeberechtigte(n). Die Anträge können bei der Gemeinde oder der Schule (Klassenleitung) abgegeben werden. Es ist das vom Grundschulverband erstellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Schule bekannt gemacht. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen.
- (3) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich. Die Bestimmungen zu Abmeldungen sind in § 5 geregelt.

§ 5 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Mittagsbetreuung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn
 1. kein Schulbesuch innerhalb der Verbandsschulen vorliegt
 2. eine gültige Abmeldung nach den Vorgaben von Abs. 2 vorliegt
 3. ein Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des Abs. 3 beschlossen wurde
- (2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann nur in Schriftform vom Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Träger. Bei Wegzug des Kindes aus dem Einzugsbereich wird stets ein wichtiger Grund angenommen.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung erheblich stört
 2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betrieb erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist
 3. die Gebühr für den Besuch der Betreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde

4. es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d. h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeit (§) nicht abgeholt wurde
 5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzulässig erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 5 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit Abholung der Kinder aus dem Klassenzimmer und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten, dem Schulbusfahrer oder dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung versichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 6 Krankheiten, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten.

§ 7 Nutzungszeiten, Verpflegung

- (1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebes angeboten. Während der Schulferien und schulfreien Tagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende erfolgen kann. Der Umfang der Betreuungszeit wird jährlich nach der jeweiligen Bedarfslage festgelegt. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr.

- (3) Bei Zustandekommen einer verlängerten Mittagsbetreuung bis mindestens 15:30 Uhr, wird ein Mittagessen angeboten. Ein Anspruch oder eine Verpflichtung auf die Verpflegung besteht nicht.
Die Verpflegung ist separat zu beantragen; eine Abbestellung ist möglich, jedoch rechtzeitig, d. h. bis spätestens 8:00 Uhr des entsprechenden Tages, bei der Schule mitzuteilen.

§ 8 Gebühren

Für den Besuch der Mittags- und/oder Hausaufgabenbetreuung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

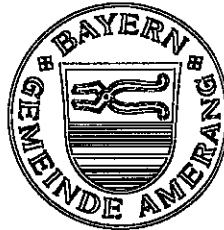
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Amerang, 16.07.2015



August Voit
(Grundschulverbandsvorsitzender)





Bekanntmachung

Der Grundschulverband hat in der Sitzung am 13.07.2015 den Erlass der Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde Amerang zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Amerang, 16.07.2015



August Voit
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
Ausgehängt am 23.07.2015
Abgenommen am 06.08.2015

Für die Richtigkeit:
Tag

Namensz.